



Verband der Fachleute für Laufbahnentwicklung
Association des professionnels en orientation professionnelle
Associazione dei professionisti per l'orientamento professionale
Associazion da professunists per il svllup da la carriera

Statuten

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen profunda-suisse besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt als Berufsfachverband Fachpersonen, welche in der Regel in den Arbeitsfeldern Beratung, Bildung, BerufsinTEGRATION/IV und Information&Dokumentation arbeiten. Er ist national ausgerichtet und politisch und konfessionell neutral.

Die vom Berufsverband vertretenen Fachpersonen beraten und unterstützen Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung derer Fähigkeiten und Interessen in der Berufs-, Schul- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung derer Laufbahn. Dabei berücksichtigen die Fachpersonen die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen der Arbeitswelt.

Diesen Zweck erfüllt der Verein insbesondere durch:

- Förderung der Vernetzung seiner Mitglieder untereinander, sowohl regional als auch national
- Bearbeitung von fachlichen Themen, zum Beispiel durch Stellungnahmen, Aufbereitung von Fachwissen für die Vereinsmitglieder, Koordination und Angebot von Schulungen etc.
- Bieten einer Plattform für Erfahrungsaustausch
- Unterstützung seiner Mitglieder bei ihrer persönlichen Laufbahngestaltung
- Entwicklung der vereinsbezogenen Arbeitsfelder durch Förderung der anwendungsorientierten Forschung&Entwicklung und Mitgestaltung bei der Aus- und Weiterbildung.

Der Verein fördert die Belange der von ihm vertretenen Fachpersonen, indem er insbesondere

- ihre Interessen aktiv berufspolitisch vertritt gegenüber Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit, Wirtschaft etc.
- eine permanente Plattform bietet um Akteure in den Arbeitsfeldern zu vernetzen, deren Zusammenarbeit zu fördern und gemeinsame Projekte zu realisieren.
- eine enge Zusammenarbeit sucht mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Verbänden, Institutionen und Interessengruppierungen in den Arbeitsfeldern des Vereins.
- sich für fachliche und berufsethische Grundsätze einsetzt.

B Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und aktiv oder passiv unterstützen. Es werden die folgenden Arten von Mitgliedern unterschieden:

- Einzelmitglieder sind in der Regel natürliche Personen im Erwerbsleben, die in den Arbeitsfeldern des Vereins tätig sind oder sich im entsprechenden Studium befinden.
- Passivmitglieder sind natürliche Personen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen.
- Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich im Sinne des Zweckartikels dieser Statuten verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
- Kollektivmitglieder sind Vereine oder Organisationen in den gleichen oder angegliederten Arbeitsfeldern, welche Ziel und Zweck des Vereins profunda-suisse zu fördern bereit sind, u.a. indem sie
 - o bei ihren eigenen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Verein profunda-suisse unterstützen
 - o sich bei Anliegen, welche beide Seiten betreffen, aktiv für eine gemeinsame Sichtweise und Kommunikation engagieren. Ist dies nicht möglich, sind Differenzen explizit nach Innen und / oder Aussen zu kennzeichnen.
 - o sich stets für einen gegenseitig wertschätzenden Umgang engagieren und im Konfliktfall als ersten Schritt die Einigung im Gespräch suchen und sich bei Bedarf zu einer Mediation bereit erklären.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Aufnahmegesuche sind schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin zu zustellen.

Über die Aufnahme von Einzel- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist innert 20 Tagen ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Das schriftliche Rekursbegehren ist der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin zuzustellen.

Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) auf Ende des Vereins- und Rechnungsjahres bei Einzel-, Passiv- und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

- b) auf Ende des Vereins- und Rechnungsjahres bei Kollektivmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten bzw. die Präsidentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- c) durch Ausschluss wegen Verstosses gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder eines seiner Mitglieder sowie bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten, sofern eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.
- d) im Todesfall.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort fällig und sämtliche Rechte hinfällig.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden in Form von

- Jahresbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Benutzungsgebühren für Dienstleistungen

beschafft. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung. Die Gebühren werden jährlich durch den Vorstand gemäss einem auf diesen Statutenbestimmungen beruhenden Reglement festgesetzt.

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen befreit.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen; jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins profunda-suisse sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren / Revisorinnen.

Art. 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäss Statuten fristgerecht einberufen worden ist.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- Festsetzung der finanziellen Beiträge der Mitglieder
- Genehmigung von Reglementen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
- Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder an die Generalversammlung

- Behandlung von Rekursen im Falle von durch den Vorstand abgelehnten Aufnahme-gesuchen
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über Fusion mit einem anderen Verein bzw. einer anderen Organisation.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Wenn es die Geschäfte bzw. der Zweck des Vereins erfordern, kann der Vorstand ausser-ordentliche Generalversammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Der Vorstand hat die Versammlung in diesem Fall innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten fristge-recht einberufen worden ist.

Art. 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin leitet die Generalversammlung.

Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vor-schreiben.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin keinen Stichentscheid, und es kommt zu einer weiteren Abstimmung.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang die absolute¹, nachher die relative² Mehrheit der an-wesenden Mitglieder.

Die qualifizierte³ Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist für folgende Geschäfte not-wendig:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Revision der Statuten
- Liquidation der Vereins
- Rekurs im Falle von durch den Vorstand abgelehnten Aufnahme-gesuchen.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Grundsätzlich hat jedes Einzel- und Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Kollektivmitglieder haben 1 Stimmrecht je 10 ihrer Einzel- und Ehrenmitglieder sinngemäss Art. 4 dieser Statuten, welche nicht auch gleichzeitig Mitglied im Verein profunda-suisse sind. Zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen ist die Person, welche die vom jeweiligen Vorstand unterschriebene Mitgliederliste (Stichtag 1.1. des aktuellen Jahres, Liste bereinigt um Doppelmitgliedschaften) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Vereins profunda-suisse vor Versammlungsbeginn abgibt. Die Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 14 Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmung)

Der Vorstand kann Beschlüsse, die der Generalversammlung vorbehalten sind, den Mitgliedern zur schriftlichen Entscheidung (Urabstimmung) vorlegen. Die Versammlungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Mitglieder sind über die auf dem schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse zu informieren.

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der der Präsidentin selbst. Ämterkumulation ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Diese Ergänzungen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:

- Präsidium/Öffentlichkeitsarbeit/Finanzen
- PR/Kommunikation/Mitgliederwerbung
- Aus-, Fort- und Weiterbildung für Verbandsmitglieder
- Fachgruppenvertretung
- Regionalgruppenvertretung

Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Es ist darauf zu achten, dass durch die Zusammensetzung des Vorstandes die Interessen der verschiedenen Sprachregionen, der Fachgruppen, der Arbeitsfelder Beratung, Berufsintegration/IV und Information&Dokumentation sowie der Kollektivmitglieder angemessen vertreten sind. Es können max. 3 Kollektivmitglieder im Vorstand Einsitz haben. Das Präsidium kann nicht durch ein Kollektivmitglied besetzt werden. Jede Institution oder juristische Person (Kollektivmitglied) die dem Verein angehört, kann im Vorstand durch höchstens ein Mitglied vertreten werden.

Art. 16 Aufgaben und Vertretung des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der Vereins, insbesondere Vernetzung mit interessierten Kreisen und Vertretung der berufspolitischen Interessen nach aussen.
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung.
- Beschlussfassung über Verträge, Reglemente, Wegleitungen und Anträge.
- Entscheide über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Der Vorstand übernimmt alle weiteren Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen werden.

Der Vorstand erhält für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets eine Finanzkompetenz in der Höhe von max. 10% der Bruttoeinnahmen aller Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres. Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets dürfen max. 2% der Bruttoeinnahmen aller Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres erreichen.

Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied nach aussen vertreten.

Art. 17 Vorstandssitzungen

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder (Vorstandsgrösse 5) bzw. 4 Mitglieder (Vorstandsgrösse 7) bzw. 5 Mitglieder (Vorstandsgrösse 9) anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der absoluten¹ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin einfach. Jede Vorstandssitzung wird mindestens mit den Beschlüssen protokolliert.

Art. 18 Revisoren / Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen. Es kann zusätzlich eine juristische Person mit der Revision beauftragt werden, welche nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig ist und die anderen Revisoren fachkundig unterstützt.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ist identisch mit derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und das Budget; sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten Antrag.

Mindestens ein Revisor bzw. eine Revisorin oder deren Stellvertretung muss an der Generalversammlung anwesend sein.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Erstmals wird die Vereinsrechnung per 31.12.2013 abgeschlossen.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Änderungen und Ergänzungen der Statuten treten jeweils unmittelbar nach der entsprechenden Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.

Art. 21 Liquidation

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Art. 3 gewidmet. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital daher zwingend einer anderen, wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden am 18.04.2013 von der Gründungsversammlung genehmigt.

Gründungspräsidentin:	Aktuarin:
Rodolpha Schächli Egger	Marlène Poffet

Erläuterungen zu Wahlen und Abstimmungen nach Art. 67 ZGB

Ermittlung der

- Vereinsbeschlüsse. Diese werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst: stimmberechtigte anwesende Einzelmitglieder und Kollektivstimmen / 2 plus $\frac{1}{2}$ bei ungerader Anzahl bzw. plus 1 bei gerader Anzahl
- absoluten¹ Mehrheit der anwesenden Mitglieder: stimmberechtigte anwesende Einzelmitglieder und Kollektivstimmen / 2 plus $\frac{1}{2}$ bei ungerader Anzahl bzw. plus 1 bei gerader Anzahl
- relativen² Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
Es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Stimm-Enthaltungen haben keinen Einfluss.
- qualifizierten³ Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden:
stimmberechtigte anwesende Einzelmitglieder und Kollektivstimmen / 3 mal 2